



Gebührensatzung für Eheschließungen

Stadt Florstadt

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und § 5 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) vom 19.11.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt am 11.12.2024 folgende Gebührensatzung der Stadt Florstadt für Eheschließungen beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Vornahme der Eheschließung im Rahmen eines Sonderservices der Stadt Florstadt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebührenerhebung für Eheschließungen gemäß Hessischem Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bleibt von dieser Satzung unberührt.

- (2) Die Stadt Florstadt bietet für Eheschließungen folgende Sonderservicezeiten an:

- | | |
|----------------------|--|
| a) Zeitzone 1 | freitags, von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| b) Zeitzone 2 | samstags, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| c) Zeitzone 3 | in begründeten Ausnahmefällen können Trauungen außerhalb der Zeitzonen 1 u. 2, in Absprache mit dem Standesamt, vorgenommen werden |

- (3) Für Eheschließungen während der Öffnungszeiten außerhalb der Amtsräume wird eine Fahrtkostenpauschale berechnet.
- (4) Die Stadt Florstadt bietet als Sonderservice eine Terminreservierung vor der erfolgten Anmeldung der Eheschließung an. Ein Termin kann längstens ein Jahr im Voraus reserviert werden.
- (5) Die Stadt Florstadt bietet als Sonderservice zur Ausgestaltung der Zeremonie einen Sektempfang (Reinigung und zur Verfügungstellung von Sektkelchen) bei Eheschließungen im Trauzimmer des Rathauses an. Die Inanspruchnahme des Sonderservices kann bis 3 Werktage vor dem Eheschließungsdatum durch das Brautpaar oder Angehörige beim Standesamt bestellt werden.

- (6) Die Stadt Florstadt erhebt für die Verunreinigung des Trauortes und vor dem Rathaus eine Reinigungsgebühr, welche im Anschluss an die Eheschließung dem Brautpaar in Rechnung gestellt werden kann. Von einer starken Verunreinigung ist zu sprechen, wenn bspw. im Außenbereich Konfettikanonen/Reis/Blütenblätter geworfen werden.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für den Sonderservice gemäß § 1 Abs. 2 a)

Zeitzone 1 betragen 155,- €.

- (2) Die Gebühren für den Sonderservice gemäß § 1 Abs. 2 b)

Zeitzone 2 betragen 180,- €.

- (3) Die Gebühren für den Sonderservice gemäß § 1 Abs. 2 c)

Zeitzone 3 betragen 280,- €.

- (4) Die **Fahrkostenpauschale** gemäß § 1 Abs. 3 beträgt 50,- €

- (5) Die Gebühren für den Sonderservice gemäß § 1 Abs. 4

Reservierungspauschale betragen 50,- €.

Kommt es zur Eheschließung werden diese Gebühren auf die Gebühren für die Eheschließung angerechnet.

- (6) Die Gebühren für den Sonderservice gemäß § 1 Abs. 5

Sektempfang (Trauzimmer des Rathauses) betragen 20,- €.

- (7) Die Gebühren für den Sonderservice gemäß § 1 Abs. 6

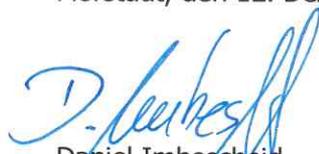
Reinigungsgebühr betragen 60,- €/Std.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Florstadt, den 12. Dezember 2024


Daniel Imbescheid
Bürgermeister

